Fach: Politik Thema: Mutterschutz und Elternzeit Datum:

Das Mutterschutzgesetz (Fortsetzung)





Mutterschutzfrist

Untergrenze: 14 Wochen (mindestens sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung)

Beschäftigungsverbot bei Gefahr für Mutter oder Kind

Individuelles Beschäftigungsverbot:

Wird wirksam, wenn ein Arzt die Arbeitstätigkeit untersagt (§ 16 Muschs)

Generelle Beschäftigungsverbote:

- Sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung
 (§ 3 Muschg)
- schwere und gesundheitsgefährdende Arbeiten (§§ 9, 11 Muschs)
- Akkord-, Fließarbeit (§ 11 Abs. 6 Muschg)
- Mehrarbeit (§ 4 Muschg)
- Nachtarbeit (§ 5 Mußchß)
- Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 6 Muschg)

Kündigungsschutz

Während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung (§ 17 Abs. 1 Muschs)

> Während der Elternzeit (i. d. R. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres)





Während Mutterschutzfrist (max. 13,00 € je Kalendertag)

Voraussetzung: Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse

Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

(§ 20 Abs. 1 Mu8chG):

vom Arbeitgeber (Aufstockung ~ bis zum letzten Nettoarbeitsentgelt)

Mutterschutzlohn

(§ 18 MuSchG)



 Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten außerhalb der Schutzfristen, sofern kein Mutterschaftsgeldanspruch

© 2020 Westermann Gruppe